

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

INFORMATIONEN

§1 AUFTRÄGE UND GRUNDSÄTZE IHRER ABWICKLUNG

- Petalana S.A. mit Sitz in Katowice (Petalana) verkauft ihre Produkte an Geschäftspartner (Vertriebspartner) auf Basis von bestätigten Aufträgen nach den Grundsätzen gemäß den „Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)“, die auf der Webseite der Petralana unter www.petalana.eu und als Anlagen zu den Partnerverträgen erhältlich sind, sowie auf der Grundlage von anderen Dokumenten, in denen die Kooperationsbedingungen festgelegt sind. Der Produktkatalog von Petralana (Standardprodukte) wird in Papierform sowie auf den Webseiten der Petralana S.A. unter www.petalana.eu zur Verfügung gestellt.
- Für die Umsetzung der Aufträge auf nicht standardmäßige Produkte ist jeweils eine individuelle Vereinbarung mit Petralana erforderlich, wobei Petralana berechtigt ist, die Ausführung des Auftrags auf nicht standardmäßige Produkte zu verweigern.
- Mit der Erteilung des Auftrags akzeptiert der Auftraggeber die ALB.
- Bestehen zwischen der Petralana und dem Vertriebspartner ständige Geschäftsbeziehungen, hat die Annahme der ALB bei der Erteilung des ersten Auftrags zu Folge, dass die ALB für alle anderen Aufträge bis zur Kündigung bzw. bis zur Änderung der ALB gelten.
- Nach Erteilung eines elektronischen oder schriftlichen Auftrags durch den Vertriebspartner entsteht die Verpflichtung zur Durchführung der Lieferung und zur Zahlung des Entgelts.
- Die Aufträge können rund um die Uhr erteilt werden. Petralana bestätigt die Annahme des Auftrags nach den Grundsätzen gemäß den ALB.
- Die Aufträge sind schriftlich (per Fax, E-Mail, im elektronischen Auftragserteilungssystem) zu erteilen und sollen folgenden Daten enthalten:
 - Name und Abmessungen des Produktes,
 - Einheitspreis des bestellten Produktes,
 - Messeinheit,
 - Menge des bestellten Produktes,
 - vom Vertriebspartner erklärter Abholtermin und -zeitplan,
 - vom Vertriebspartner erklärte Zahlungsfrist und Zahlungsweise,
 - Lieferort mit der Postleitzahl,
 - Beschreibung der Art und Weise der Entladung (von oben, seitlich),
 - Name und Anschrift des Vertriebspartners,
 - Angaben zum Auftraggeber (Vor- und Zuname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 - Angaben zur Person, die vom Vertriebspartner zur Abholung der Ware bevollmächtigt ist (Vor- und Zuname, Telefonnummer),
 - Lieferbedingungen – bei Exporthändlern.Beim Fehlen von irgendwelchen Angaben im Auftrag kann Petralana den Auftrag verweigern.
- Es wird empfohlen, bei der Auftragserteilung das Auftragsformular zu verwenden, dessen Muster auf der Webseite www.petalana.eu erhältlich ist.
- Um die Auftragserteilung zu erleichtern, stellt Petralana einigen Vertriebspartnern ein Elektronisches Auftragserteilungssystem (ESSZ) zur Verfügung. Man kann sich in das System auf der Webseite www.petalana.eu einloggen. Die Aufträge über das ESSZ können nur nach Durchführung des Anmeldeverfahrens erteilt werden. Die erfolgreiche Anmeldung gilt gleichzeitig als Akzeptanz der Geschäftsordnung und der Datenschutzpolitik. Die Anmeldung ist kostenlos und einmalig. Aufgrund des Anmeldeverfahrens wird dem Vertriebspartner ein individuelles Konto (Login und Passwort) zugeteilt. Nach dem Einloggen erhält der Vertriebspartner

die Möglichkeit, einen Auftrag zu erteilen, den Status der Auftragsausführung und die Einkaufsliste einzusehen

10. Zuständig für die Ausführung der Aufträge und die Organisation der Lieferungen ist die Kundendienstabteilung.

11. Die Kundendienstabteilung (Kundendienst) erteilt Informationen über die Annahme und Ausführung von Aufträgen und die Organisation von Lieferungen an Werktagen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

12. Der Kundendienst bestätigt den Eingang des Auftrags binnen 2 Werktagen nach Erhalt des Auftrags unter Angabe der möglichen Ausführungsfrist, wobei die an Werktagen nach 16.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags eingegangene Aufträge als am folgenden Werktag eingegangen gelten. Die Frist zur Auftragsausführung hängt insbesondere von der Verfügbarkeit der Produkte ab.

13. Soll die Ausführung des Auftrags binnen der vom Kundendienst genannten Frist nicht möglich sein, wird Petralana den nächstmöglichen Termin für die Auftragsausführung unverzüglich bestätigen. Der Vertriebspartner kann einen Widerspruch gegen die neue Frist für die Auftragsausführung binnen einem Werktag erheben. Wird kein Widerspruch bzw. ein Widerspruch nach Ablauf dieser Frist erhoben, gilt die neue Frist als bindend.

14. Das Datum der Versendung der Auftragsbestätigung gilt als Datum der Auftragsannahme.

15. Bei Aufträgen mit Vorauszahlung rechnet sich die Frist für die Auftragsausführung ab dem Tag des Eingangs des Geldbetrags auf dem Konto der Petralana.

16. Bei Notwendigkeit einer näheren Bestimmung der Auftragsleistung rechnet sich die Frist für die Auftragsausführung ab dem Tag der Ergänzung des Auftrags.

17. Aufträge mit einem Lieferzeitplan werden mit Vorrang erledigt.

18. Die Geltungsdauer von Aufträgen ohne Lieferzeitplan beträgt 30 Tage.

19. Petralana haftet nicht für Fehler in Aufträgen. Produktions- und Transportkosten, die aufgrund der Ausführung eines fehlerhaften Auftrags entstanden sind, trägt der Vertriebspartner.

20. Sämtliche Änderungen in Aufträgen, ihre Korrekturen und Stornierungen müssen schriftlich abgemeldet werden.

21. Bei Standardprodukten müssen die Änderungen spätestens innerhalb von 2 Werktagen vor Ablauf der festgesetzten Lieferfrist angemeldet werden. Die Änderungen werden nicht berücksichtigt, wenn das Produkt schon versandt wurde.

22. Bei nicht standardmäßigen Produkten müssen die Änderungen spätestens innerhalb von 2 Werktagen vor tatsächlichem Beginn der Produktion der Ware nach dem Auftrag angemeldet werden. Die Änderungen werden nicht berücksichtigt, wenn das Produkt schon hergestellt bzw. mit seiner Produktion begonnen wurde.

23. Die Vornahme einer Änderung im Auftrag kann zur Verlängerung der früher bestätigten Ausführungsfrist führen.

24. Bei Verzicht auf die Abholung der bestellten und hergestellten nicht standardmäßigen Ware ist Petralana berechtigt, dem Auftraggeber die Produktions- und Lagerungskosten dieses Produktes in Rechnung zu stellen.

25. Bei Verzug mit Zahlungen an Petralana seitens des Vertriebspartners oder bei Überschreitung des gewährten Handelskredites behält sich Petralana vor, die Annahme von neuen Aufträgen zu verweigern bzw. die Ausführung der schon angenommenen Aufträgen einzustellen.

26. Eine Änderung der bestätigten und voraussichtlichen Fristen für die Auftragsausführung durch Petralana ist bei Eintritt der „Höheren Gewalt“ möglich. Als „Höhere Gewalt“ gilt ein jedes Ereignis, das bei erforderlicher Sorgfalt nicht vorherzusehen war. Als Höhere Gewalt im Sinne der ALB gilt u.a. Brand, Flut, Generalstreik, Straßensperrung, Sperrung von anderen allgemein genutzten Aus- und Einfahrten, Erdbeben, Flut, Hurrikan, Epidemie und andere Elementarereignisse sowie Havarien, Strom-, Wasserausfälle, ausbleibende Rohstofflieferungen, durch die Petralana länger als 3 Werktage nicht arbeiten kann.

27. Bei fehlender Möglichkeit, einen bestätigten Auftrag aufgrund des Eintritts der Höheren Gewalt auszuführen, setzt Petralana den Vertriebspartner darüber unverzüglich unter Angabe – soweit möglich – einer neuen voraussichtlichen Ausführungsfrist in Kenntnis. Wird die neue Ausführungsfrist vom Vertriebspartner nicht akzeptiert, ist Petralana berechtigt, auf die Ausführung des Vertrags zu verzichten, ohne für die nicht ausgeführten Aufträge zu haften und Zusatzkosten zu tragen. Der Vertriebspartner ist berechtigt, auf die Lieferung der bestellten Produkte zu verzichten, ohne Zusatzkosten zu tragen, soweit die neue voraussichtliche Lieferfrist um 72 Stunden länger als die frühere Lieferfrist ist.

§2 LIEFERUNG VON PRODUKTEN

1. Petralana liefert Produkte an den genannten Lieferort auf eigene Kosten ohne Entladekosten und ohne Kosten der etwaigen längeren Standzeit des Fahrzeuges am Lieferort.

2. Nach vorheriger individueller Vereinbarung über die Bedingungen ist die Abholung der bestellten Produkte im Lager der Petralana mit einem vom Vertriebspartner bereitgestellten Fahrzeug möglich. In solchen Fällen:

- haftet Petralana jedoch nicht für beim Transport entstandene Schäden,
- haftet Petralana nicht für Schäden an Produkten, die mit den dazu nicht geeigneten Fahrzeugen transportiert werden,
- soll mit dem vom Vertriebspartner bereitgestellten Fahrzeug die gesamte bestellte Ware transportiert werden können,
- muss der Abholende eine vom Vertriebspartner ausgestellte Vollmacht besitzen,
- ist der Abholende verpflichtet, den Lieferschein zu unterzeichnen und den Tag und die Uhrzeit der Abholung anzugeben.

3. Die Entladung der gelieferten Produkte muss innerhalb von 3 Stunden nach Ankunft an dem im Auftrag genannten Ort erfolgen. Die Kosten und das Risiko der verlängerten Entladung oder Standzeit trägt der Vertriebspartner.

4. Eine Mindestlieferungsmenge wird auf der Grundlage der individuellen Vereinbarungen zwischen der Petralana und dem Vertriebspartner je nach der Möglichkeit der Lieferung an mehrere Entladeorte bestimmt. Besteht eine solche Möglichkeit nicht, kann der Produktpreis aufgrund der höheren Transportkosten höher als üblich sein.

5. Lieferungen in vollbeladenen Fahrzeugen können an mehreren Orten gegen eine früher vereinbarte zusätzliche Transport- und Entladegebühr entladen werden.

6. Ist die Zufahrt mit dem Fahrzeug an den im Auftrag genannten Entladeort nicht möglich, werden die Lieferungen an diesen Ort nicht durchgeführt. Ist die Entladung an dem genannten Lieferort nicht möglich, können die bestellten Produkte an einen anderen vom Vertriebspartner genannten Lieferort auf seine Kosten geliefert werden. Bei Gefahr, dass das Fahrzeug beschädigt wird oder ein Schaden entsteht, ist der Fahrer berechtigt, die Anfahrt an den Lieferort zu verweigern.

7. Wird eine falsche Lieferadresse im Auftrag angegeben und müssen die Produkte deswegen an einen anderen Ort befördert werden, ist Petralana berechtigt, dem Vertriebspartner die Transportkosten in Rechnung zu stellen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

INFORMATIONEN

8. Bei Verzicht auf den Auftrag trotz fehlender Berechtigung dazu bzw. bei fehlender Abholung der Ware im Lager ist Petralana binnen 60 Tage nach Auftragserteilung berechtigt, dem Vertriebspartner die Produktions-, Transport- und Lagerungskosten des bestellten Produktes nach der bei der PETRALANA jeweils geltenden Preisliste in Rechnung zu stellen.
9. Bei Lieferungen gegen Vorauszahlung rechnet sich die Lieferfrist ab dem Tag des Eingangs des Geldbetrags auf dem Konto der Petralana, soweit die Lieferparameter nicht näher bestimmt werden müssen. In diesem Fall rechnet sich die Lieferfrist ab dem Tag der Ergänzung des Auftrags durch den Vertriebspartner.
10. Die Lieferung gilt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Produkte zur Entladung am Lieferort und der Aushändigung der Frachtdokumente dem Vertriebspartner oder einer von ihm berechtigten Person als erfolgt.
11. Bei Abholung der Produkte im Lager der Petralana gilt die Lieferung zum Zeitpunkt der Beladung des bereitgestellten Fahrzeuges mit den Produkten als erfolgt.
12. Die Person, die die bestellten Produkte im Namen des Vertriebspartners abholt, muss eine vom Vertriebspartner ausgestellte Vollmacht besitzen. Der Vertriebspartner oder eine von ihm zur Abholung bevollmächtigte Person ist verpflichtet, den Lieferschein zu unterzeichnen und die Übereinstimmung der Lieferung mit dem Frachtbrief zu bestätigen.
13. Für die Beschädigung der Ware bei der Entladung haftet der Vertriebspartner.
14. Die Rechnung für die abgeholte Ware wird per Post bzw. per E-Mail, soweit der CE-Zeichnung von Rechnungen auf elektronischem Wege zugestimmt wurde, am Folgewerktag der erfolgten Versendung bzw. der Abholung der Produkten im Lager der Petralana versandt.

§3

REKLAMATIONEN ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Petralana erklärt, dass alle zum Verkauf zugelassenen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichneten Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden Normen hergestellt werden. Für die zum Verkauf zugelassenen Produkte liegen erforderliche Zulassungsunterlagen vor, nach denen sie zum vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck verkauft werden dürfen, und zwar unter anderem eine für alle Produkte gemeinsame Leistungsbeständigkeitsbescheinigung sowie Leistungserklärungen für die einzelnen Produkte.
2. Marktzulassungen für die Produkte sowie Zulassungen zur Bereitstellung der Produkte auf dem Bauproduktmarkt sind auf der Webseite der Petralana unter www.petalana.eu einzusehen.
3. Sämtliche Reklamationen werden nach dem in der Republik Polen geltenden Recht bearbeitet.
4. Die Reklamation muss schriftlich binnen der in den ALB genannten Fristen gemeldet werden.
5. Eine Reklamationsmeldung soll den Namen des Vertriebspartners, den Vor- und Zunamen und die Telefonnummer der beanstandenden Person, die Nummer des Lieferscheins oder der Rechnung, Kopie des Originaletiketts des beanspruchten Produkts und eine detaillierte Beschreibung und die Menge des beanstandeten Produktes enthalten.
6. Ein Muster des Vordrucks "Reklamationsmeldung" ist unter www.petalana.eu erhältlich.
7. Die Reklamationen werden innerhalb von 14 Arbeitstagen (21 Arbeitstagen bei Reklamationen betreffend den ausländischen Verkauf) nach Eingang der Meldung bei Petralana

bearbeitet, wobei Petralana alles daran setzen wird, dass die Bearbeitungszeit möglichst kurz ist.

8. Wird eine Reklamation nicht nach den vorstehend genannten Bedingungen gemeldet, setzt Petralana den Vertriebspartner darüber in Kenntnis und verpflichtet ihn, die Meldung binnen 3 Arbeitstage nach Erhalt der Mitteilung der Mängel zu ergänzen, sonst gilt die Reklamation als nicht gemeldet. Die Frist zur Bearbeitung der Reklamation rechnet sich ab dem Tag der Ergänzung der Reklamationsmeldung.
9. In Fällen, in denen für eine Entscheidung über die Reklamation zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, durch die die Bearbeitungszeit verlängert werden kann, oder bei Eintritt von anderen Umständen, durch die die Bearbeitungszeit verlängert werden kann, wird der Vertriebspartner darüber vor Ablauf der Frist von 14 Arbeitstagen (21 Arbeitstagen bei Reklamationen betreffend den ausländischen Verkauf) nach Eingang der Reklamationsmeldung unter Angabe des voraussichtlichen Entscheidungstermins in Kenntnis gesetzt.

§4 REKLAMATIONEN WEGEN FEHLERHAFTER LIEFERUNG

1. Die Reklamationen wegen fehlerhafter Lieferung umfassen:
 - a. Mengenreklamationen,
 - b. Reklamationen wegen Beschädigung der gelieferten Produkte,
 - c. Nichtübereinstimmung der Produkte mit dem bestätigten Auftrag, dem Zustand der Verpackungen, der Lieferfrist.
2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Lieferung zu bestätigen und die Lieferbedingungen bei der Abnahme der Produkte zu prüfen. Alle Beschädigungen, Mängel oder Verspätungen der Lieferung sind auf einem jeden Exemplar des Lieferscheins und des Frachtbriefs zu vermerken.
3. Sämtliche Beanstandungen über die gelieferten Produkte müssen in Form eines Vermerks auf dem Lieferschein oder zur Niederschrift erfasst und mit den Unterschriften des Abholenden und des Fahrers des Transportunternehmens oder des Eisenbahngestellten bestätigt werden.
4. Reklamationen wegen fehlerhafter Lieferung sind unverzüglich, d.h. spätestens am Folgewerktag nach der erfolgten Entladung zu melden.
5. Petralana haftet nicht für Schäden an Produkten, die bei der Entladung und der fehlerhaften Lagerung der Produkte (d.h. nicht in Übereinstimmung mit der Anleitung zur sicheren Verwendung des Produktes, die jeder Palette mit Produkten beigefügt ist) entstanden sind, sowie für andere Ereignisse, die vom Vertriebspartner oder von seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind; bei Abholung der Produkte mit dem eigenen Fahrzeug haftet Petralana nicht für beim Transport entstandene Schäden und für quantitative Mängel der Produkte.
6. Bei Reklamationsmeldung, die nicht in Übereinstimmung mit den in den ALB genannten Bedingungen und Fristen erfolgt, gelten die Produkte als vorbehaltlos angenommen und die Reklamation wird nicht berücksichtigt.

§5

QUALITÄTSREKLAMATIONEN

1. Qualitätsreklamationen betreffen sämtliche Bedenken bezüglich der technischen Parameter der gelieferten Produkte.
2. Die Reklamationen sind vom Vertriebspartner, der die Ware bei der Petralana S.A. gekauft hat, schriftlich zu melden.
3. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die beanstandeten Waren mit den Kaufunterlagen zu sichern und sie beschädigungssicher bis zur Ankunft eines Vertreters der Petralana aufzubewahren.

4. Nach Eingang der Reklamation bei Petralana wird sie unverzüglich (spätestens am folgenden Werktag) an den technischen Berater und den zuständigen Regionalen Vertriebsleiter weitergeleitet, der Kontakt mit dem Vertriebspartner aufnimmt, um einen Termin und einen Besuch für die Beurteilung des beanstandeten Produktes zu vereinbaren.
5. Petralana und der beanstandende Vertriebspartner erstellen gemeinsam ein Protokoll über den Termin unter Berücksichtigung der Sichtprüfung des beanstandeten Produktes und der Ordnungsmäßigkeit seiner Aufbewahrung, Lagerung und des Transportes und eventuell der Ordnungsmäßigkeit seiner Montage und Verwendung.
6. Der Vertreter der Petralana kann eine Probe des beanstandeten Produktes, auch eine Probe des beanstandeten Produktes von den schon fertiggestellten Bauwerken, nehmen, um Laborprüfungen durchzuführen.
7. Bei Notwendigkeit, eine kommissionelle Beurteilung der beanstandeten Produkte durchzuführen, setzt der technische Berater den Vertriebspartner (per Telefon, Fax oder E-Mail) über den geplanten Besuch der Reklamationskommission am Ort der Reklamation in Kenntnis.

8. Die Reklamationskommission ist berechtigt, das im Bauwerk eingebaute Produkt offen zu legen und Proben für Laborprüfungen zu nehmen.
9. Bestehen Bedenken bezüglich der Qualität des gekauften Produktes und das Produkt wird trotz der Meldung dieser Bedenken durch den Vertriebspartner an Petralana verwendet, haftet Petralana nicht für entstandene Schäden und damit verbundene Kosten.
10. Qualitätsreklamationen sind bei Petralana unverzüglich, spätestens binnen 3 Arbeitstage nach Feststellung der Mängel und spätestens binnen 3 Monate nach Lieferung/Abholung der Produkte, zu melden.
11. Qualitätsreklamationen bei verdeckten Mängeln sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens binnen 7 Tage nach Feststellung des Mangels, zu melden.
12. Petralana haftet nicht für Fehler des Vertriebspartners und der Dritten einschließlich der Verluste, die durch nicht ordnungsgemäße Verwendung der Produkte entstanden sind, sowie für Planungs- und Ausführungsfehler und Ereignisse der Höheren Gewalt.

§6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die ALB sind Bestandteil von allen abzuschließenden Verträgen.
2. Die ALB können geändert werden. Bei Änderungen wird der Vertriebspartner 14 Arbeitstage vor ihrer Einführung darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Werden die neuen schriftlich mitgeteilten ALB vom Vertriebspartner innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Information über ihre Änderung nicht akzeptiert, wird der Vertrag zum Tag des Inkrafttretens der neuen ALB aufgelöst. Die vor dem Inkrafttreten der neuen ALB erteilten Aufträge werden nach den bisherigen Grundsätzen ausgeführt.
3. Die GTD sind gültig ab 01.04.2017 und ersetzen die gesamten, vorher gültigen GTD.
4. Für etwaige Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, dessen Grundlage oder dessen Teil diese ALB sind, ist das polnische Recht anzuwenden.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, dessen Grundlage oder dessen Teil diese ALB sind, ist der jeweilige Sitz der Petralana.